

Verordnung

der Stadt Bischofswerda über verkaufsoffene Sonntage 2021

Auf Grund von § 8 Absätze 1 und 2 Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch das Gesetz vom 05.11.2020 (SächsGVBl. S. 598) geändert worden ist, wird durch Beschluss des Stadtrates Bischofswerda vom 26.01.2021 verordnet:

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage im gesamten Stadtgebiet oder bestimmte Ortsteile und Handelszweige (nach § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG)

Verkaufsstellen dürfen in der Stadt Bischofswerda bzw. in bestimmten Ortsteilen oder Handelszweigen an folgenden Sonntagen des Jahres 2021 in der Zeit von 12:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

07.03.2021 – „Jugendweihe und Festmodenschau“ – Carl-Maria-von-Weber-Straße,

28.03.2021 – „Frühjahrs-Special“ – Gewerbegebiet Neustädter Straße,

12.09.2021 – „Tag der offenen Hinterhöfe / Herbstmarkt“ – gesamtes Stadtgebiet.

§ 2

Verkaufsoffene Sonntage in einzelnen Bereichen (nach § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG)

Verkaufsstellen in den nachfolgend genannten Bereichen dürfen zusätzlich zu den Terminen aus § 1 an folgenden Sonntagen des Jahres 2021 in der Zeit von 12:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

05.12.2021 – „Weihnachtsmarkt“ – Innenstadt,

19.12.2021 – „Weihnachtsmarkt“ – Gewerbegebiet Carl-Maria-von-Weber-Straße.

§ 3

Schlussbestimmungen

- (1) Die übrigen Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.
- (2) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Die Verordnung wird hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 27.01.2021

Prof. Dr. Große

Oberbürgermeister

